

Studienordnung der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln für das Unterrichtsfach *E v a n g e l i s c h e R e l i g i o n s l e h r e* als erstes und als zweites Fach im Studiengang mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik“ vom 1. Juni 2011

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 60 Abs. 1, 2. Halbsatz des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV.NRW. S. 516), erlässt die Philosophische Fakultät der Universität zu Köln folgende Ordnung:

- § 1 Anwendungsbereich**
- § 2 Inhalte und Ziele des Studiums sowie fachspezifische Kompetenzen**
- § 3 Studienvoraussetzungen**
- § 4 Studienberatung**
- § 5 Studienbeginn**
- § 6 Dauer, Umfang und Aufbau des Studiums**
- § 7 Vermittlungsformen**
- § 8 Teilnahmenachweise und Leistungsnachweise**
- § 9 Grundstudium (erstes Fach)**
- § 10 Zwischenprüfung (erstes Fach)**
- § 11 Hauptstudium (erstes Fach)**
- § 12 Fakultative Praxisphase (erstes Fach)**
- § 13 Erste Staatsprüfung (erstes Fach)**
- § 14 Grund und Hauptstudium (zweites Fach)**
- § 15 Erste Staatsprüfung (zweites Fach)**
- § 16 Studienpläne**
- § 17 Erweiterungsprüfung**
- § 18 Ordnungswidriges Verhalten**
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen**
- § 20 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium des Unterrichtsfaches Evangelische Religionslehre als erstes und als zweites Fach im Studiengang mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik“ an der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln auf der Grundlage

- des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung des Gesetzes zur Reform der Lehrerausbildung vom 12. Mai 2009 (GV.NRW S. 308),
- der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 27. März 2003 (GV.NRW S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2006 (GV.NRW S. 278), und
- der Zwischenprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln für die Unterrichtsfächer Deutsch, Englisch, Geschichte, Praktische Philosophie, Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre als erstes Fach und als zweites Fach mit dem Ziel „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik“ vom 25. März 2009 (Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln 29/2009), geändert durch Ordnung vom 16. August 2010 (Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln (74/2010).

§ 2 Inhalte und Ziele des Studiums sowie fachspezifische Kompetenzen

- (1) Der christliche Glaube wird im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre in seinen alt- und neutestamentlichen Wurzeln, kirchengeschichtlichen und systematisch-theologischen Entwicklungen sowie in seinem Bezug und seiner Bedeutung für die Grundfragen der menschlichen Existenz und des menschlichen Zusammenlebens reflektiert. Dabei stehen nicht allein die genuin theologischen Fächer Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Praktische Theologie / Religionspädagogik im Mittelpunkt der Betrachtungen, sondern ebenso der Dialog mit anderen Fächern geistes- und naturwissenschaftlicher Prägung. Der christliche Glaube wird dabei *nicht isoliert* von wissenschaftlichem Dialog, sondern gerade *als Teil* des akademischen Gesprächs und wissenschaftlichen Austauschs verstanden. Für das Lehramt für Sonderpädagogik sind Ausbildungsinhalte von Bedeutung, die die berufsspezifischen Anforderungen im Rahmen der Kompetenzen und Standards adäquat für die erste Ausbildungsphase beschreiben.

Inhalte für die Fachdidaktik Sonderpädagogik sind z. B.:

- Die Geschichte der integrativen Religionspädagogik im Rahmen der Allgemeinbildung,
- Biblische Erfahrungen und Entwürfe in Zusammenhang mit Krankheit und Behinderung im Religionsunterricht,
- Integrativer Religionsunterricht an Förder- und Regelschulen.

- (2) Die *Studieninhalte* umfassen die für das Lehramt für Sonderpädagogik relevanten vier theologischen Disziplinen. Bei den ersten drei handelt es sich um fachwissenschaftliche Disziplinen.
- 1) Bibelwissenschaft (Altes und Neues Testament),
 - 2) Kirchengeschichte (mit Weltreligionen),
 - 3) Systematische Theologie / Ethik und
 - 4) Religionspädagogik und -didaktik.
- 3) *Ziel* des wissenschaftlichen Studiums ist es, den Studierenden fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kompetenzen zu vermitteln, die dazu verhelfen, ihren späteren Beruf als Religionslehrerinnen und -lehrer im Lehramt für Sonderpädagogik sowohl inhaltlich verantwortet als auch didaktisch reflektiert auszuüben. Im Laufe des Studiums sollen die Studierenden die grundlegenden Methoden und Inhalte der Theologie sowie Lösungsansätze für die aktuellen Fragen menschlicher Existenz erlernen. Das Studium der Theologie bietet auch Raum, für sich selbst zu klären, welche Bedeutung der biblischen Überlieferung und dem christlichen Glauben in unserer Welt zukommt und wie man heute glaubwürdig und verständlich von Gott reden kann.
- (4) Folgende *Kompetenzen* sollen die Studierenden erwerben:
- die theologische Kompetenz, den christlichen Glauben bezogen auf die Gottesfrage, auf den Zuspruch und Anspruch Jesu Christi sowie auf die Präsenz der Kirche in der Welt in seinen geschichtlichen Ausprägungen und systematischen Grundlegungen argumentierend darzustellen, das Welt- und Geschichtsverständnis mit der heutigen Situation des Menschen in der Welt zu verbinden und daraus eine Sinngebung menschlichen Daseins und die Begründung für ein verantwortliches Handeln zu entwickeln;
 - methodische Kompetenzen, die den sicheren Umgang mit wissenschaftlichen Arbeitsweisen zum Ziel haben;
 - hermeneutische Kompetenzen, die auf theologische Urteils- und Reflexionsfähigkeiten hinführen;
 - gesprächs- und kooperationsfähige Kompetenzen, damit auch andere konfessionelle, religiöse und weltanschauliche Lebens- und Denkformen wissenschaftlich diskutiert werden können.
 - Ferner sollen die Studierenden Selbständigkeit im wissenschaftlichen Arbeiten und theologischen Denken entwickeln, die das Verfolgen, Aneignen und Darstellen relevanter Entwicklungen im akademischen Dialog zwischen Theologie und anderen universitären Fächern sowie in Gesellschaft und Kirche unterstützen hilft.
 - Im Rahmen der Religionspädagogik und Fachdidaktik sind Kompetenzen zu erwerben z. B. im Bereich:
 - der Diagnostik, der Reflexion und des Umgangs mit heterogenen Lerngruppen und deren unterschiedlicher Lernanforderungen,
 - der im Rahmen der spezifischen Entwicklungsstände möglichen adäquaten Förderung der Schülerinnen und Schüler,
 - der Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen für den RU sowie der Mitgestaltung des Schullebens,
 - der theologischen und religionsdidaktisch sachgemäßen Erschließung zentraler Themen des RUs an Förderschulen,

- der Beratung und Beurteilung der am Lernprozess beteiligten Personen (auch in Zusammenarbeit mit den Elternhäusern und den sozialen Einrichtungen),
- des Dialogs mit Schülerinnen und Schülern, die aufgrund von Migrationshintergründen eine andere Religion ausüben.
- Schließlich sollen sie personale Glaubwürdigkeit entwickeln, die die eigene Religiosität und die spätere Berufsrolle reflektieren hilft (Verknüpfung von Amt und Person).

§ 3 Studienvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder ein Zugang zu einem Hochschulstudium gemäß § 49 Abs. 6 HG.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die Immatrikulation für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre als erstes oder als zweites Fach im Studiengang mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik“ an der Universität zu Köln oder die Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer.
- (3) Lateinische, griechische und hebräische Sprachkenntnisse sind wünschenswert.

§ 4 Studienberatung

- (1) Für die allgemeine Studienberatung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Studienanforderungen, steht die Zentrale Studienberatung der Universität zu Köln zur Verfügung. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten und Studienanforderungen.
- (2) Eine fachspezifische Studienberatung wird im Institut für Evangelische Theologie angeboten. Ort und Zeit werden am Schwarzen Brett bzw. auf der Homepage des Instituts bekannt gegeben.
- (3) Das Kölner Studentenwerk unterhält eine Psychologische Beratungsstelle, die Studierenden in studienbedingten Krisensituationen helfen soll.
- (4) Informationen über weitere Beratungsangebote können der Homepage der Universität zu Köln entnommen werden.

§ 5 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester aufgenommen werden.

§ 6 Dauer, Umfang und Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Die Regelstudienzeit ist keine Mindest- oder Höchststudienzeit.
- (2) Das Studium umfasst im ersten Fach 40 Semesterwochenstunden (SWS), davon 10 SWS fachdidaktische Studien, sowie fakultativ ein Schulpraktikum im Umfang von vier Wochen. Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium mit 18 SWS und ein Hauptstudium mit 22 SWS. Das Grundstudium wird mit einer Zwischenprüfung nach den Bestimmungen der Zwischenprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät für das Lehramt für Sonderpädagogik vom 25. März 2009 abgeschlossen.
- (3) Das Studium umfasst im zweiten Fach 20 Semesterwochenstunden (SWS), davon 8 SWS fachdidaktische Studien. Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium mit 8 SWS und ein Hauptstudium mit 12 SWS. Das Grundstudium wird mit einer Zwischenprüfung nach den Bestimmungen der Zwischenprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät für das Lehramt für Sonderpädagogik vom 25. März 2009 abgeschlossen.

§ 7 Vermittlungsformen

Im Studium werden Kenntnisse und Kompetenzen durch Lehrveranstaltungen und Selbststudium erworben. Das Selbststudium dient neben der Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen der Abrundung und Ausweitung der vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten. Es gibt folgende Formen von Lehrveranstaltungen:

1. Proseminare sind für das Grundstudium eingerichtet und dienen der Einführung in die in § 2 Abs. 2 genannten theologischen Disziplinen.
2. Hauptseminare sind Lehrveranstaltungen, in denen theologische Probleme in fachwissenschaftlicher Auseinandersetzung zur Sprache gebracht werden. Zu Hauptseminaren können Referate von Studierenden gehören. Der Besuch des Proseminars der jeweiligen Disziplin ist die Zugangsvoraussetzung.
3. In Vorlesungen werden von Dozentinnen und Dozenten Lernstoffe vorgetragen. Vorlesungen sollen gezielt Grund- und Überblickswissen vermitteln. Sie eröffnen Problembereiche, orientieren über Literatur und teilen Ergebnisse sowie offene Fragen der Forschung mit.
4. Tutorien begleiten Vorlesungen und geben Studierenden Gelegenheit, die in der Vorlesung entstandenen oder aufgeworfenen Fragen zu klären bzw. zu diskutieren.
5. In Übungen wird entweder schulmäßig gelernt oder es wird die Praxis von Tätigkeitsfeldern bzw. von Forschungsmethoden eingeübt.
6. Kolloquien laden zu einem weniger vorstrukturierten wissenschaftlichen Gespräch ein, in dem Klärungen vorgenommen und in das Impulse und Ideen eingebracht werden. Sie verlangen ein hohes Maß an selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten.

7. Exkursionen sollen Gelegenheit geben, durch unmittelbaren Kontakt mit Einrichtungen, Kirchbauten, Kunstgegenständen etc. bestimmte Problemfelder zu veranschaulichen und zu vertiefen.

§ 8 Teilnahmenachweise und Leistungsnachweise

- (1) Teilnahmenachweise belegen die regelmäßige, aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen. Das Versäumnis darf nicht mehr als zwei Sitzungen betragen. In *Seminaren, Übungen* und *Exkursionen* kann die aktive Form der Teilnahme festgestellt werden durch ein Kurzreferat ohne Ausarbeitung. In *Vorlesungen* wird die aktive Form der Teilnahme festgestellt durch eine Prüfung in Form eines schriftlichen Tests von max. 90 Minuten Dauer oder einer mündlichen Prüfung von ca. zehn Minuten Dauer. Die Dozentin bzw. der Dozent gibt die genauen Voraussetzungen für einen Teilnahmenachweis zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Teilnahmenachweise werden nicht benotet.
- (2) Leistungsnachweise belegen über die regelmäßige Teilnahme (Versäumnis von nicht mehr als zwei Sitzungen) hinaus die selbständige wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem in der jeweiligen Lehrveranstaltung behandelten Stoff. Den Nachweisen müssen individuell feststellbare Leistungen zu Grunde liegen. Leistungsnachweise können in folgenden Formen erbracht werden, die, soweit nicht durch diese Ordnung festgelegt (vgl. § 9 Abs. 3), von der Dozentin bzw. dem Dozenten zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden:
 - Eine Hausarbeit (ca. 20 Seiten) ist die selbständige schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung.
 - Ein ausgearbeitetes Referat (ca. 15 Seiten) umfasst die eigenständige und schriftlich vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang einer Lehrveranstaltung auf der Basis eines mündlichen Vortrags. Es soll die Ergebnisse der an den mündlichen Vortrag anschließenden Diskussion einbeziehen.
 - Eine mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Inhalte einer Lehrveranstaltung. Sie kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Die Prüfungsdauer beträgt ca. 20 Minuten. Bei Gruppenprüfungen verlängert sie sich entsprechend der Zahl der Prüflinge.

Leistungsnachweise werden gemäß § 25 LPO benotet.

§ 9 Grundstudium (erstes Fach)

- (1) Das Grundstudium dient der Einführung in die in § 2 Abs. 2 genannten Disziplinen und dem Erwerb von inhaltlichem Grundwissen und methodischen Grundkompetenzen.
- (2) Das Grundstudium umfasst 18 SWS und besteht aus drei Modulen:

Modul 1: Einführung in die Bibelwissenschaft und die Kirchengeschichte (8 SWS)

Das Modul besteht aus je einem Proseminar von 2 SWS und je einer Vorlesung von 2 SWS in beiden Disziplinen.

Das Modul dient der Einführung in die Bibel und Kirchengeschichte. Die Vorlesungen vermitteln Grundwissen, die Proseminare als methodische Kompetenz den sicheren Umgang mit wissenschaftlichen Arbeitsweisen.

Modul 2: Einführung in die Systematische Theologie (6 SWS bzw. 4 SWS)

Das Modul besteht aus 1. einem Proseminar, 2. einer Vorlesung oder einem Hauptseminar und 3. einem Hauptseminar oder einer Übung von je 2 SWS. Der Besuch der dritten Lehrveranstaltung ist fakultativ, wenn die dritte Lehrveranstaltung von Modul 3 besucht wird.

Das Modul dient der Einführung in die Systematische Theologie. Es setzt sich mit systematisch-theologischen Entwürfen sowie Konzeptionen der Ethik auseinander. Es soll die hermeneutische Kompetenz vermitteln, theologische Texte selbständig zu analysieren und theologische Entscheidungen zu begründen.

Modul 3: Einführung in die Religionspädagogik und Religionsdidaktik (6 SWS bzw. 4 SWS)

Das Modul besteht aus 1. einem Proseminar, 2. einer Vorlesung und 3. einem Hauptseminar oder einer Übung von je 2 SWS. Der Besuch der dritten Lehrveranstaltung ist fakultativ, wenn die dritte Lehrveranstaltung von Modul 2 besucht wird.

Das Modul dient der Einführung in die Religionspädagogik und die Didaktik des Religionsunterrichts unter besonderer Berücksichtigung der Sonderpädagogik. Es soll Grundlagenkenntnisse der Religionspädagogik und Einsichten in Schwerpunktthemen vermitteln sowie die fachdidaktische Kompetenz, zum einen religionspädagogische Entwürfe zu beurteilen, zum anderen die Lebenswelt von Menschen (Schülerinnen und Schülern, Kolleginnen und Kollegen, Eltern etc.) wahrzunehmen und sie in einen inhaltlichen Bezug zu den Orientierungen des christlichen Glaubens zu bringen.

- (3) Im Grundstudium sind zwei Leistungsnachweise zu erbringen,
- in Modul 1 in dem Proseminar „Einführung in die Methode der Bibelauslegung“ (Hausarbeit) und
 - in Modul 3 in dem Proseminar „Einführung in die Religionspädagogik“ (zur Form s. § 8 Abs. 2).
- (4) Im Grundstudium sind sieben Teilnahmenachweise in den Lehrveranstaltungen zu erbringen, in denen kein Leistungsnachweis erworben wird (zur Form s. § 8 Abs. 1).
- (5) Die Module des Grundstudiums sind erfolgreich abgeschlossen, wenn die beiden Leistungs- und sieben Teilnahmenachweise erworben wurden.

§ 10 Zwischenprüfung (erstes Fach)

- (1) Das Grundstudium wird mit einer Zwischenprüfung nach den Bestimmungen der Zwischenprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät für das Lehramt für Sonderpädagogik vom 25. März 2009 abgeschlossen.
- (2) Zulassungsvoraussetzung ist im ersten Fach der erfolgreiche Abschluss der drei Module des Grundstudiums. Er wird nachgewiesen durch Vorlage der beiden Leistungs- und sieben Teilnahmenachweise des Grundstudiums.
- (3) Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung, die vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer und einer Beisitzerin bzw. einem Beisitzer abgelegt wird. Sie dauert in der Regel 15 Minuten.

§ 11 Hauptstudium (erstes Fach)

- (1) Das Hauptstudium baut auf dem im Grundstudium erworbenen Grundlagenwissen auf. Es kann gem. § 3 Abs. 2 ZPO in der Regel erst nach Abschluss des Grundstudiums aufgenommen werden. Es dient dem vertieften und erweiterten Studium der in § 2 Abs. 2 genannten Disziplinen.
- (2) Das Hauptstudium umfasst 22 SWS und besteht aus drei Modulen. Wahlmöglichkeiten innerhalb der Module 4 und 5 erlauben Schwerpunktbildungen nach Interesse.

Modul 4: Geschichtliches Verstehen (8 SWS).

Das Modul besteht aus vier Elementen von je 2 SWS. Die Schwerpunktbildung erfolgt, indem eines von fünf Modulelementen – jedoch nicht die Hauptseminare in Bibelwissenschaft und Kirchengeschichte – abgewählt wird:

- Vorlesung oder Übung in Bibelwissenschaft,
- Hauptseminar in Bibelwissenschaft (Pflicht),
- Vorlesung oder Übung in Kirchengeschichte,
- Hauptseminar in Kirchengeschichte (Pflicht),
- Vorlesung, Hauptseminar oder Übung in Systematischer Theologie.

Das Modul dient der Erschließung zentraler theologischer Themen in ihrem jeweiligen historischen Kontext sowie aus dem Blickwinkel der aktuellen Probleme unserer Zeit. Die Studierenden sollen die Kompetenz erlangen, theologische Entwicklungen (etwa das Reden von Gott) vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Kontexte dieser Entwicklungen differenziert wahrzunehmen. Zudem will das Modul die Äußerungs- und Erscheinungsformen anderer Konfessionen verständlich machen. Indem es Grundkenntnisse über außerchristliche Weltreligionen und ihre gegenwärtigen Erscheinungsformen vermittelt, qualifiziert es auch zur Gesprächsfähigkeit im weltweiten Dialog der Religionen.

Modul 5: Theologisches Denken (8 SWS).

Das Modul besteht aus vier Elementen von je 2 SWS. Die Schwerpunktbildung erfolgt, indem eines von fünf Modulelementen – jedoch nicht

die Hauptseminare in Bibelwissenschaft und Kirchengeschichte – ausgewählt wird:

- Vorlesung oder Übung in Bibelwissenschaft,
- Hauptseminar in Bibelwissenschaft (Pflicht),
- Vorlesung oder Übung in Kirchengeschichte,
- Hauptseminar in Kirchengeschichte (Pflicht),
- Vorlesung, Hauptseminar oder Übung in Systematischer Theologie.

Die Studierenden sollen im Horizont eigener Fragen, Ängste und Hoffnungen Zugänge zu biblischen Texten, kirchenhistorischen Ereignissen und theologischen Entwicklungen gewinnen. Sie sollen die Botschaft der Bibel (etwa die Botschaft von der Rechtfertigung des Sünders) und Grundentscheidungen der Theologiegeschichte (etwa die Weichenstellungen der reformatorischen Theologie) in ihrer aktuellen Bedeutung für die gegenwärtige Gestalt von Theologie und Kirche sowie für sie selbst verstehen lernen. Sie sollen die Kompetenz erlangen, Aussagen der Bibel, Ereignisse der Kirchengeschichte und Texte der Theologiegeschichte kritisch zu würdigen. Ferner sollen sie die Kompetenz erlangen, gesellschaftliche Fragen der Gegenwart im Zusammenhang theologischer Ethik zu reflektieren, insbesondere Fragen der Gerechtigkeit, des Friedens und der Bewahrung der Schöpfung.

Aus den Modulen 4 und 5 ist zusammen höchstens eine Übung je Disziplin anrechenbar.

Modul 6: Religionspädagogik/Religionsdidaktik (6 SWS).

Das Modul besteht aus drei Lehrveranstaltungen von je 2 SWS. Sofern ein Schulpraktikum im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre absolviert wird, ist die Übung zum Schulpraktikum zu besuchen.

- Vorlesung, Hauptseminar oder Übung zur Religionspädagogik,
- Hauptseminar zur Religionspädagogik oder Fachdidaktik,
- Vorlesung oder Hauptseminar oder Übung zum Schulpraktikum

Das Modul dient dazu, die Grundlagen der Religionspädagogik / Didaktik des Religionsunterrichts zu vertiefen und – ggf. in Verbindung mit der Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Auswertung von Praxisstudien – in ihrem Bezug zu religionspädagogischen Arbeitsfeldern unter besonderer Berücksichtigung der Sonderpädagogik zu reflektieren. Theoretisches Ziel ist, Rolle und Funktion sowie Möglichkeiten des Religionsunterrichts in der Schule zu reflektieren. Praktisches Ziel ist die Konfrontation mit den Problemen der Berufspraxis. Die Studierenden erlangen dabei die Kompetenz, herkömmliche Formen und neue Versuche religiöser Erziehung theologisch-didaktisch auf ihre Sachgemäßheit hin zu überprüfen und eigenständig neue Formen der Gestaltung zu entwickeln. Die engen Berührungen der Religionspädagogik bzw. der Didaktik des Religionsunterrichts mit den Fragestellungen der allgemeindidaktischen und pädagogischen Diskussion der Gegenwart qualifizieren zum interdisziplinären Dialog.

(3) Im Hauptstudium sind zwei Leistungsnachweise zu erbringen (zur Form s. § 8 Abs. 2):

- einer in Modul 4 oder 5 in einem Hauptseminar in Kirchengeschichte oder Systematischer Theologie und
 - einer in Modul 6 in einem Hauptseminar bzw., wenn ein Schulpraktikum im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre absolviert wird, in der dann zu besuchenden Übung zum Schulpraktikum.
- (4) Im Hauptstudium sind neun Teilnahmenachweise in den Lehrveranstaltungen zu erbringen, in denen kein Leistungsnachweis erworben wird (zur Form s. § 8 Abs. 1).

§ 12 Fakultative Praxisphase (erstes Fach)

In den Praxisphasen des Studiums werden theoretische Studien und schulpraktische Erfahrungen systematisch miteinander verknüpft. Sie geben die Möglichkeit, eigene fachdidaktische Reflexionen und überdies Unterrichtserfahrungen in das Studium zu integrieren. Zudem sollen auch Einblicke in den außerschulischen Bereich der Kinder- und Jugendarbeit an den Schnittpunkten zur Schule ermöglicht werden. Im Hauptstudium *kann* in Modul 6 eine Praxisphase zum Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre angesiedelt werden.

1. Im Schulpraktikum sollen die Studierenden innerhalb der Praktikumsgruppe und einzeln Unterrichtsprojekte planen, durchführen und reflektieren. Nach einer eingehenden Hospitationsphase gibt das Praktikum Gelegenheit zu selbständigen eigenen Unterrichtsversuchen.
2. Das Schulpraktikum erfolgt während des Hauptstudiums in der vorlesungsfreien Zeit als vierwöchiges Blockpraktikum.
3. Das Schulpraktikum wird von einer Übung begleitet, die der Vor- und Nachbereitung dient. Entsprechend der Idee des forschenden Lernens sollen wissenschaftliche Konzepte entwickelt werden, um von den Studierenden in der schulischen Praxis erprobt zu werden. Die Nachbereitung dient der kritischen Reflexion.
4. Das Schulpraktikum wird durch einen Leistungsnachweis abgeschlossen, der in der begleitenden Übung erbracht wird (zur Form s. § 8 Abs. 2).

§ 13 Erste Staatsprüfung (erstes Fach)

- (1) Die bestandene Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik schließt das ordnungsgemäße Studium ab. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt gemäß § 20 Abs. 1 LPO u.a. die bestandene Zwischenprüfung voraus.
- (2) Gemäß § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 3 und § 40 Abs. 1 LPO sind eine mündliche Prüfung von in der Regel 45 Minuten Dauer und eine schriftliche Prüfung von vier Stunden Dauer abzulegen. Der Prüfling entscheidet, zu welchem Modul er die schriftliche und zu welchem Modul er die mündliche Prüfung ablegt.
- (3) Beide Prüfungen werden während des Hauptstudiums unabhängig voneinander jeweils im Anschluss an ein Modul abgelegt. Eine Prüfung erfolgt in der Fachwissenschaft (Modul 4 oder 5) und eine Prüfung in der Religionspädagogik / Religionsdidaktik

- (Modul 6). Die fachwissenschaftliche Prüfung bezieht sich auf das Modul, in dem ein Leistungsnachweis erbracht wurde.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ist mit der Anmeldung zur ersten der beiden Prüfungen an das Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Geschäftsstelle Köln) zu richten.
 - (5) Zur Anmeldung zu jeder der beiden Prüfungen gehört jeweils die Vorlage des Leistungsnachweises und der Teilnahmenachweise des Moduls, auf das sich die Prüfung bezieht (gem. § 11 Abs. 3 und 4).
 - (6) Nach Bestehen der beiden Prüfungen wird auf Vorlage aller Leistungs- und Teilnahmenachweise aller Module des Hauptstudiums vom Institut für Evangelische Theologie eine Bescheinigung über den ordnungsgemäßen Abschluss des Hauptstudiums ausgestellt zur Vorlage bei der Meldung zum erziehungswissenschaftlichen Abschlusskolloquium nach § 19 LPO.
 - (7) Die schriftliche Hausarbeit kann im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre, in dem anderen Unterrichtsfach, in Erziehungswissenschaft oder in Sonderpädagogik angefertigt werden. Voraussetzung für die Zulassung ist ein Leistungsnachweis. Ihr Thema kann an eine im Studium angefertigte Hausarbeit anschließen.
 - (8) Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Hausarbeit beträgt drei Monate. Ist zur Anfertigung der Arbeit die empirische Gewinnung von Materialien erforderlich, kann die Frist auf Vorschlag der Themenstellerin oder des Themenstellers um bis zu zwei Monate verlängert werden.

§ 14 Grund und Hauptstudium (zweites Fach)

- (1) Das Grundstudium dient der Einführung in die in § 2 Abs. 2 genannten Disziplinen und dem Erwerb von inhaltlichem Grundwissen und methodischen Grundkompetenzen.
- (2) Das Grundstudium umfasst ein Modul von 8 SWS.

Modul 1: Einführung in die Bibelwissenschaft, Kirchengeschichte, Systematische Theologie und in die Religionspädagogik und Religionsdidaktik (8 SWS)

Das Modul besteht aus je einem Proseminar zu den vier in § 2 Abs. 2 genannten Disziplinen.

- (3) Im Grundstudium ist ein Leistungsnachweis in dem Proseminar „Einführung in die Methode der Bibelauslegung“ zu erbringen (zur Form s. § 8 Abs. 2). Ferner sind drei Teilnahmenachweise in den übrigen Proseminaren zu erbringen (zur Form: § 8 Abs. 1).
- (4) Das Grundstudium wird mit einer Zwischenprüfung nach den Bestimmungen der Zwischenprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät für das Lehramt für Sonderpädagogik vom 25. März 2009 abgeschlossen. Die Zwischenprüfung erfolgt studienbegleitend. Der erfolgreiche Abschluss von Modul 1 führt zur Attestierung der Zwischenprüfung.
- (5) Das Hauptstudium umfasst 12 SWS und gliedert sich in zwei Module.

Modul 2: Geschichtliches Verstehen und theologisches Denken (6 SWS)

Das Modul besteht aus drei Vorlesungen oder Hauptseminaren zu den drei in

§ 2 Abs. 2 genannten fachwissenschaftlichen Disziplinen, wobei jede Disziplin abgedeckt werden muss. Dabei sind mindestens eine Vorlesung und ein Hauptseminar zu besuchen.

Modul 3: Religionspädagogik/Religionsdidaktik (6 SWS)

Das Modul besteht aus einer Vorlesung, einem Hauptseminar und einer weiteren Lehrveranstaltung (Vorlesung, Hauptseminar oder Übung).

- (6) Im Hauptstudium sind zwei Leistungsnachweise in je einem Hauptseminar zur Kirchengeschichte oder Systematischen Theologie und zur Religionspädagogik zu erbringen (zur Form s. § 8 Abs. 2). Ferner sind vier Teilnahmenachweise in den Lehrveranstaltungen zu erbringen, in denen kein Leistungsnachweis erworben wird (zur Form s. § 8 Abs. 1).
- (7) Das Schulpraktikum entfällt.

§ 15 Erste Staatsprüfung (zweites Fach)

- (1) Die bestandene Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik schließt das ordnungsgemäße Studium ab. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt gemäß § 20 Abs. 1 LPO u.a. die bestandene Zwischenprüfung voraus.
- (2) Gemäß § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 3 und § 40 Abs. 1 LPO sind eine mündliche Prüfung von in der Regel 45 Minuten Dauer und eine schriftliche Prüfung von vier Stunden Dauer abzulegen. Der Prüfling entscheidet, zu welchem Modul er die schriftliche und zu welchem Modul er die mündliche Prüfung ablegt.
- (3) Beide Prüfungen werden während des Hauptstudiums unabhängig voneinander jeweils im Anschluss an eines der beiden Module abgelegt.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ist mit der Anmeldung zur ersten der beiden Prüfungen an das Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Geschäftsstelle Köln) zu richten.
- (5) Zur Anmeldung zu jeder der beiden Prüfungen gehört jeweils die Vorlage des Leistungsnachweises und der Teilnahmenachweise des Moduls, auf das sich die Prüfung bezieht (gem. § 14 Abs. 6).
- (6) Nach Bestehen der beiden Prüfungen wird auf Vorlage aller Leistungs- und Teilnahmenachweise beider Module des Hauptstudiums vom Institut für Evangelische Theologie eine Bescheinigung über den ordnungsgemäßen Abschluss des Hauptstudiums ausgestellt zur Vorlage bei der Meldung zum erziehungswissenschaftlichen Abschlusskolloquium nach § 19 LPO.

§ 16 Studienpläne

Unverbindliche Vorschläge für den Aufbau des Studiums machen die Studienpläne, die dieser Ordnung als Anlage beigelegt sind.

§ 17 Erweiterungsprüfung

- (1) Nach § 29 LPO besteht die Möglichkeit, in einer Erweiterungsprüfung die Lehrbefähigung für ein drittes Unterrichtsfach zu erwerben. Die Erweiterungsprüfung kann erst nach bestandener Erster Staatsprüfung abgelegt werden.
- (2) Für das Studium von Evangelischer Religionslehre als Erweiterungsfach wird ein Studienumfang von mindestens der Hälfte des ordnungsgemäßen Fachstudiums im ersten Fach, d.h. mindestens 20 SWS (gemäß § 29 Abs. 3 LPO) verlangt.
- (3) Das Grundstudium umfasst ein Modul von 8 SWS:
Modul 1: Einführung in die Evangelische Theologie und ihre Didaktik (8 SWS)
 Das Modul besteht aus je einem Proseminar zu den vier in § 2 Abs. 2 genannten Disziplinen.
- (4) Im Grundstudium sind zwei Leistungsnachweise zu erbringen, einer in dem Proseminar „Einführung in die Methode der Bibelauslegung“ durch eine Hausarbeit und einer in dem Proseminar „Einführung in die Religionspädagogik“ (zur Form s. § 8 Abs. 2). Ferner sind zwei Teilnahmenachweise in den Lehrveranstaltungen zu erbringen, in denen kein Leistungsnachweis erworben wird (zur Form s. § 8 Abs. 1).
- (5) Die Zwischenprüfung entfällt. Das Grundstudium gilt durch Vorlage der beiden Teilnahmenachweise und der beiden Leistungsnachweise von Modul 1 als erfolgreich abgeschlossen.
- (6) Das Hauptstudium umfasst 12 SWS und gliedert sich in zwei Module.
Modul 2: Geschichtliches Verstehen und theologisches Denken (6 SWS)
 Das Modul besteht aus drei Vorlesungen oder Hauptseminaren zu den drei in § 2 Abs. 2 genannten fachwissenschaftlichen Disziplinen, wobei jede Disziplin abgedeckt werden muss. Dabei sind mindestens eine Vorlesung und ein Hauptseminar zu besuchen.
Modul 3: Religionspädagogik/Religionsdidaktik (6 SWS)
 Das Modul besteht aus einer Vorlesung, einem Hauptseminar und einer weiteren Lehrveranstaltung (Vorlesung, Hauptseminar oder Übung).
- (7) Im Hauptstudium sind zwei Leistungsnachweise in je einem Hauptseminar zur Fachwissenschaft und zur Religionspädagogik zu erbringen (zur Form s. § 8 Abs. 2). Ferner sind vier Teilnahmenachweise in den Lehrveranstaltungen zu erbringen, in denen kein Leistungsnachweis erworben wird (zur Form s. § 8 Abs. 1).
- (8) Das Schulpraktikum entfällt.
- (9) Die Erweiterungsprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von in der Regel 45 Minuten Dauer und einer schriftlichen Prüfung von vier Stunden Dauer. Eine Prüfung bezieht sich auf Modul 2, eine auf Modul 3. Der Prüfling entscheidet, zu welchem Modul er die schriftliche und zu welchem Modul er die mündliche Prüfung ablegt.
- (10) Beide Prüfungen werden jeweils im Anschluss an eines der beiden Module abgelegt. Zur Anmeldung zu jeder der beiden Prüfungen gehört jeweils die Vorlage des Leistungsnachweises und der Teilnahmenachweise des Moduls, auf das sich die Prüfung bezieht.

§ 18 Ordnungswidriges Verhalten

Im Falle eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, können Studierende von der Veranstaltungsleiterin bzw. vom Veranstaltungsleiter von der Lehrveranstaltung ausgeschlossen und die betreffende Studienleistung mit „ungenügend“ (6,0) bewertet werden.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die Anrechnung von Studienzeiten und dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen des Grundstudiums erfolgt durch den Zwischenprüfungsausschuss für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre.
- (2) Die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen des Hauptstudiums erfolgt durch das Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen im Einvernehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter des Unterrichtsfaches Evangelische Religionslehre.

§ 20 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.
- (2) Die Studienordnung findet Anwendung auf alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2003/2004 erstmalig für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre im Studiengang mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik“ an der Universität zu Köln eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassen worden sind. Ausnahmen regelt § 53 LPO in der jeweils gültigen Fassung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln vom 20. Oktober 2010 und Beschluss des Rektorats vom 20. Dezember 2010 sowie der Erklärung des Einvernehmens durch den Vertreter der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 18. April 2011.

Köln, den 1. Juni 2011

gez.
Univ.-Prof. Dr. Katharina Niemeyer
Dekanin der Philosophischen Fakultät
der Universität zu Köln

Anlage: Studienplan SP (erstes Fach)

SWS = Semesterwochenstunden LN = Leistungsnachweis TN = Teilnahmenachweis				
		SWS	LN	TN
Grundstudium (3 Semester)		18	2	7
<i>Modul 1: Einführung in die Bibelwissenschaft und die Kirchengeschichte</i>		8		
1.1	Proseminar: Einführung in die Methode der Bibelauslegung	2	1	
1.2	Proseminar: Kirchengeschichte	2		1
1.3	Vorlesung: Bibelwissenschaft	2		2
1.4	Vorlesung: Kirchengeschichte	2		3
<i>Modul 2: Einführung in die Systematische Theologie</i>		6 (4)		
2.1	Proseminar: Systematische Theologie	2		4
2.2	Vorlesung oder Hauptseminar: Systematische Theologie	2		5
2.3	Hauptseminar oder Übung: Systematische Theologie	2		6
<i>Modul 3: Einführung in die Religionspädagogik und Religionsdidaktik</i>		6 (4)		
3.1	Proseminar: Einführung in die Religionspädagogik	2	2	
3.2	Vorlesung: Religionspädagogik	2		7
3.3	Hauptseminar oder Übung: Religionspädagogik / Religionsdidaktik	2		6
Zwischenprüfung				
Hauptstudium (6 Semester)		22	2	9
<i>Modul 4: Geschichtliches Verstehen</i> → Modulelement 3, 4 oder 5 kann abgewählt werden		8 aus 10		
4.1	Hauptseminar: Bibelwissenschaft	2		1
4.2	Hauptseminar: Kirchengeschichte	2	1*	2
4.3	Vorlesung oder Übung: Bibelwissenschaft	2		7/8**
4.4	Vorlesung oder Übung: Kirchengeschichte	2		
4.5	Vorlesung, Hauptseminar oder Übung: Systematische Theologie	2	1*	
<i>Modul 5: Theologisches Denken</i> → Modulelement 3, 4 oder 5 kann abgewählt werden		8 aus 10		
5.1	Hauptseminar: Bibelwissenschaft	2		3
5.2	Hauptseminar: Kirchengeschichte	2	1*	4
5.3	Vorlesung oder Übung: Bibelwissenschaft	2		8/9**
5.4	Vorlesung oder Übung: Kirchengeschichte	2		
5.5	Vorlesung, Hauptseminar oder Übung: Systematische Theologie	2	1*	
* LN 1 kann in 4.2, 4.5, 5.2 oder 5.5 erbracht werden;				
** TN 7-9; richten sich danach, wo man den LN erbringt und was man abwählt.				
<i>Modul 6: Religionspädagogik/Religionsdidaktik</i>		6		
6.1	Vorlesung, Hauptseminar oder Übung: Religionspädagogik	2	2	5
6.2	Hauptseminar: Religionspädagogik oder Fachdidaktik	2		6
6.3	Vorlesung oder Hauptseminar oder Übung zum Schulpraktikum Man <i>kann</i> Schulpraktikum RU machen. Dann ist die Übung zum Schulpraktikum zu besuchen und ein LN zu erbringen.	2	2	5
6.4	Schulpraktikum Evangelische Religionslehre			

Anlage: Studienplan SP (zweites Fach)

SWS = Semesterwochenstunden LN = Leistungsnachweis TN = Teilnahmenachweis				
		SWS	LN	TN
Grundstudium (3 Semester)		8	1	3
<i>Modul 1: Einführung in die Bibelwissenschaft, Kirchengeschichte, Systematische Theologie und in die Religionspädagogik und Religionsdidaktik</i>		8		
1.1	Proseminar: Einführung in die Methode der Bibelauslegung	2	1	
1.2	Proseminar: Kirchengeschichte	2		1
1.3	Proseminar: Systematische Theologie	2		1
1.4	Proseminar: Einführung in die Religionspädagogik	2		1
Zwischenprüfung				
Hauptstudium (6 Semester)		12	2	4
<i>Modul 2: Geschichtliches Verstehen und theologisches Denken</i>		6	1	2
Mindestens eine Vorlesung und ein Hauptseminar				
2.1	Vorlesung oder Hauptseminar: Bibelwissenschaft	2		2
2.2	Vorlesung oder Hauptseminar: Kirchengeschichte	2	1	
2.3	Vorlesung oder Hauptseminar: Systematische Theologie	2		
<i>Modul 3: Religionspädagogik/Religionsdidaktik</i>		6	1	2
3.1	Vorlesung: Religionspädagogik	2		1
3.2	Hauptseminar: Religionspädagogik oder Fachdidaktik	2	1	
3.3	Vorlesung oder Hauptseminar oder Übung: Religionspädagogik	2		1